

Satzung
des Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils
Harzgerode e. V.
(Stand)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Harzgerode e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in 06493 Harzgerode
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Quedlinburg (Stendal???) eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Feuerwesens sowie des Brand- und Katastrophenschutzes nach § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwesens, ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Harzgerode;
 2. Förderung der Alterskameraden;
 3. Förderung der Frauenabteilung;
 4. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit;
 5. Förderung des Feuerwehrmusikwesens.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Aktive Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung und des Spielmannszuges sowie Ehrenmitglieder sind Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können weiterhin sein:
 1. inaktive Mitglieder;
 2. Mitglieder der Altersabteilung;
 3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr und;
 4. fördernde Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Mitgliedsbeiträge werden, unter den in **Absatz 1 sowie Absatz 2 Punkt 1, Punkt 2 und Punkt 3 genannten Mitgliedern, nicht erhoben.**
Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens ...€

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden ausschließlich durch freiwillige Zuwendungen (Spenden) und den Mitgliedsbeiträgen der fördernden Mitglieder aufgebracht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem jeweiligen Jugendwart, dem Schriftführer, dem Kassenwart, einem Vertreter des Spielmannszuges und der Alters- und Ehrenabteilung, sowie einem Beisitzer.
Vorsitzender ist ein zu wählendes Mitglied, gleiches gilt für seinen Stellvertreter. Er darf weder Ortswehrleiter noch stellvertretender Ortswehrleiter sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Jugendwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Dem Vorstand wird zur Durchführung seiner Aufgaben pro Geschäftsjahr ein Budget in Höhe von ... gewährt.
- (7) Der jeweiligen Ortswehrleiter bzw. sein Stellvertreter ist über jede durchzuführende Vorstandssitzung zu informieren. Er kann an jeder Vorstandssitzung teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet, sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von vier Wochen bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln;
2. **Wahl des Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreter;**
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl zweier Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

§ 9 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Harzgerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Harzgerode zu verwenden hat.

§ 11 sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am ... angenommen wurden und ersetzt die bisherige „Vereinssatzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Harzgerode e. V.“ vom Sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in kraft.

Harzgerode, den.....